

LANDKREIS OSTERHOLZ
DER LANDRAT

— Natürlich in die Zukunft

Landkreis Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

DfC Weser e.V.
Drachen- und Gleitschirmfliegerclub
c/o Eberhard Dengler
Auf den Hornstücken 13
28359 Bremen

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 63-542-12

Auskunft erteilt: Frau Flacke
Telefon: 04791 / 930-267
Telefax: 04791 / 930-11267
E-Mail: michaela.flacke@landkreis-osterholz.de

Datum: 29.06.2012

Vorhaben: Temporäre Nutzung der Weiden zum Zwecke für Starten und Landen
mit motorlosen Hängegleiter und Gleitsegel

Grundstück:	Vollersode, ~	
Gemarkung:	Vollersode	Vollersode
Flur:	4	4
Flurstück:	1/17	1/19

Baugenehmigung gemäß § 75 der Niedersächsischen Bauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.03.2012 erteile ich Ihnen gemäß § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Genehmigung, die vorgenannte Baumaßnahme nach den geprüften Bauvorlagen zu errichten.

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung beträgt drei Jahre. Sie erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 77 NBauO).

Ein Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit muss **innerhalb** der Geltungsdauer der Baugenehmigung über die Gemeinde Vollersode gestellt werden.

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist (§ 78 Abs. 1 NBauO).

Die nachstehenden Nebenbestimmungen sind als Auflagen (A) und Bedingungen (B) Bestandteil der Baugenehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.



Kreisshaus: Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 3 58
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de
Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin
Bankverbindung: Kto.-Nr. 200 089 Kreissparkasse Osterholz (BLZ 291 523 00), Kto.-Nr. 5000 800 Volksbank eG (BLZ 291 623 94)

Bei den mit Grüneintragung ggf. auf den Bauvorlagen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen handelt es sich ebenfalls um Nebenbestimmungen, die bei der Bauausführung zu beachten sind.

Kostenentscheidung:

Diese Baugenehmigung ist nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten setze ich nach der Baugebührenordnung (BauGO) auf

616,00 Euro

fest.

Die Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Gebührenberechnung.

Ich bitte Sie, die festgesetzte Gebühr bis zum 13.07.2012 unter Angabe des Buchungszeichens **63-542-12/** auf eines der Konten der Kreiskasse Osterholz zu überweisen. Ein vorbereiteter Überweisungsträger ist beigelegt.

Nebenbestimmungen:

Allgemein:

1. Die Start- und Landefläche umfasst die Flurstücke 1/17 und 1/19 (Flur 4, Gemarkung/Gemeinde Vollersode). Auf eine grundbuchliche Vereinigung oder Zusammenschreibung der Flurstücke wird aufgrund der temporären Nutzung verzichtet. (H)
2. Die Zuwegung zu der Start- und Landefläche bzw. zu der Stellplatzfläche erfolgt über eine private Zuwegung. Auf eine entsprechende Baulast zur Absicherung der Zufahrtsrechte wird aufgrund der temporären Nutzung verzichtet. Sollte der Eigentümer die Nutzung der Wegefläche (trotz derzeitiger Absprache) zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gestatten, leiten sich aus der Baugenehmigung keine Nutzungsrechte ab. (H)
3. Auf die Anordnung einer Bauabnahme gemäß § 80 Abs. 1 NBauO habe ich zunächst verzichtet. Evtl. andere erforderliche Abnahmen bleiben vorbehalten.

Eine Bauüberwachung behalte ich mir vor.

Immissionsschutz:

- 4.- Die Anlage ist so zu betreiben, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm von tags (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A) und nachts (22.00-6.00 Uhr) 45 dB(A) nicht überschritten werden.(A)

5. Bei begründeten Beschwerden (z.B. von Nachbarn) ist mir auf Verlangen mittels eines schalltechnischen Gutachtens nachzuweisen, dass die v.g. Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden. Ggfls. erforderliche Maßnahmen technischer/organisatorischer Art zur Lärminderung sind vom Gutachter zu beschreiben und von Ihnen umzusetzen. (A)

Naturschutz:

6. Das beiliegende Gutachten „Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes im Bereich des geplanten Start- und Landeplatzes“ der Bios von Januar 2012 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen gemäß Kapitel 5.5 des BIOS Gutachtens mit zusätzlichen Änderungen und Ergänzungen sind im Folgenden aufgeführt.
7. Der Nutzungsbeginn darf nicht vor dem 1. Juni jeden Jahres beginnen. Der Nutzungsbeginn ist unabhängig davon ob bereits vorher die erste Mahd erfolgt ist, Nutzungsende ist spätestens am 31 Oktober jeden Jahres. (A)
8. Start des Flugbetriebes mit dem ersten Schlepp nicht vor 11 Uhr MESZ und Nutzungsabschluss spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang. Meidung des Luftraum möglichst schon 2 Stunden vor Sonnenuntergang (A)
9. Die Nutzung ist auf maximal 10 Flugtage pro Jahr begrenzt (auch Kap 5.1 des BIOS Gutachtens) Max. 5 dieser Flugtage dürfen im Juni und Juli, während der Periode von Zweitbruten (Feldlerche) und Spätbruten bzw. des Führens von nichtflüggen Jungvögeln (Wachtel), durchgeführt werden. (A)
10. Die konsequente Nutzung der Flurstücksmitte als Schlepplinie und Meidung der extensiv genutzten, ca. 5 m breiten Säume entlang der Grabenränder, sind sicherzustellen (A)
11. Kontrolle der Einhaltung der zeitlichen Begrenzungen und Einschränkungen der Häufigkeit von Nutzungen durch den Verein. Die zu führenden Protokolle sind bei Bedarf auf Verlangen dem Landkreis Osterholz zur Verfügung zu stellen.
12. Die Nutzung des Ausweichplatzes ist ausschließlich bei den im Antrag beschriebenen Querwindlagen mit Windrichtung Südwest/Nordost und nur durch Vereinsmitglieder des DFC Weser e.V. mit nicht mehr als 10 Piloten pro Flugtag zulässig (A).
13. Zwei Jahre nach Baugenehmigungserteilung ist ein Beratungsgespräch mit der BIOS durchzuführen. Hierbei ist zu klären, ob eine erneute Bestandsaufnahme notwendig ist. Das Ergebnis dieses Gespräches ist mir bis zum **01.07.2014** vorzulegen. (A)
14. Sollte sich im Rahmen des unter Nebenbestimmung Nummer 13 geforderten Beratungsgespräches herausstellen, dass eine erneute Bestandsaufnahme notwendig ist, ist die Beauftragung dieser durch den DFC Weser e.V. zu veranlassen und mir innerhalb eines Monats nach dem Termin des Beratungsgespräches vorzulegen. Sollte sich in der erneuten Bestandsaufnahme herausstellen, dass mit dem Flugbetrieb weitergehende nachteilige Auswirkungen einhergehen, behalte ich mir vor weitergehende Auflagen hinsichtlich der Einschränkung des Flugbetriebes zu formulieren bzw. die erteilte Baugenehmigung zu widerrufen (Widerspruchsvorbehalt)

15. Bezüglich der Stellungnahme des Hauses zur luftfahrtrechtlichen Genehmigung durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V., Gmund am Tegernsee möchte ich auf folgendes verweisen: (H)

- Im Zuge meiner Stellungnahme für das luftfahrtrechtliche Verfahren stellt sich aus Sicht des Naturschutzes die Frage zu den durch die Gleitschirmflieger zu überfliegenden Gebieten. Das Überfliegen der europäischen Vogelschutzgebiete, des GR-Gebietes Hammeniederung und der ausgewiesenen Naturschutzgebiete im Kreisgebiet wirft schwierige rechtliche Fragen auf, deren Prüfung ggf. einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Soweit sie sich als Verein verpflichten, das Überfliegen der in der beiliegenden Karte gekennzeichneten Bereiche innerhalb des Landkreises Osterholz zu vermeiden und bei einem Überfliegen im Einzelfall eine Flughöhe von min. 500 m einzuhalten, entfällt die Prüfung.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Bitte richten Sie den Widerspruch schriftlich an den Landkreis Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck. Sie können auch unter gleicher Anschrift persönlich den Widerspruch vorbringen und von mir schriftlich festhalten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Flacke)

Anlagen



LANDKREIS OSTERHOLZ

- Bauordnungsamt -
Aktenzeichen: 63-542-12

Anlage zur Kostenentscheidung

Temporäre Nutzung der Weiden zum Zwecke für Starten
und Landen mit motorlosen Hängegleiter und Gleitsegel

29.06.2012

Vollersode, ~

GEBÜHRENBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und
dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Baugenehmigung

Berechnung nach Zeitaufwand, hier 5 Stunden x 56 Euro

Gebühr

280,00 €

Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO

Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde

280,00 €

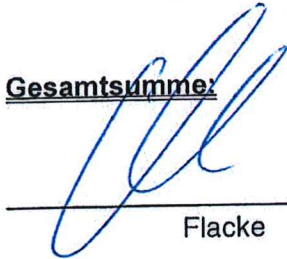
Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO

Beteiligung des Immissionsschutzes

56,00 €

Gesamtsumme:

616,00 €



Flacke

